

Besondere Auftragsbedingungen (BAB)

1. Leistungserbringung

(1) G & W Steuerberatungs GmbH - im Folgenden kurz G & W - wird im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Leistungsvereinbarung lediglich Handlungsempfehlungen in Bezug auf Geschäftsführungsentscheidungen unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen und Alternativen geben und den Auftraggeber solcherart beraten. Die Entscheidungskompetenz obliegt in diesem Zusammenhang ausschließlich dem Auftraggeber. G & W wird - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - gegenüber den Behörden nur im Auftrag und auf Anweisung des Auftraggebers tätig und übernimmt dabei nur eine beratende und unterstützende Funktion. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung der G & W erteilten Steuervollmacht, d. h. G & W wird die Steuervollmacht nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Auftraggebers ausüben. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung hinsichtlich allfälliger Steuererklärungen insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit und der Einreichung. Bei sämtlichen Unterlagen, Informationen und Daten, die vom Auftraggeber kommand zur Verfügung gestellt werden, geht G & W davon aus, dass sie richtig, korrekt und vollständig sind, sie werden von G & W nicht überprüft und G & W übernimmt dafür keine wie immer geartete Haftung. G & W wird keinesfalls vom eigenen Bankkonto Zahlungen (z. B. zur Begleichung von Steuerverbindlichkeiten) namens des Auftraggebers vornehmen.

(2) G & W berät bzw. berichtet auf Grundlage des eigenen Verständnisses der einschlägigen Steuergesetze, Bestimmungen und Entscheidungen zum jeweiligen Stichtag. Als Stichtag gilt der im Bericht oder der Stellungnahme angegebene Stichtag. Ist kein derartiger Stichtag genannt, gilt jenes Datum als Stichtag, zu dem der Bericht oder die Stellungnahme von G & W unterfertigt ist. Änderungen der Rechtslage nach dem Stichtag führen zu keinerlei Nachbesserungs- und Informationspflichten von G & W. Werden ausnahmsweise aufgrund gesonderter Vereinbarung verbindliche Auskünfte mündlich erteilt, so gilt als Stichtag im obigen Sinne der Zeitpunkt der Auskunftserteilung.

(3) G & W wird für die Erbringung der Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter G & W für die Erbringung der Leistungen einsetzt, obliegt dem alleinigen Ermessen von G & W. G & W ist insbesondere auch berechtigt, für die Erbringung der Leistungen eingesetzte oder in der Leistungsvereinbarung benannte Mitarbeiter jederzeit durch andere (ebenfalls entsprechend qualifizierte) Mitarbeiter auszutauschen.

2. Urheberrecht

(1) Die von G & W im Rahmen der Auftragserfüllung erarbeiteten geistigen Güter sowie deren schriftliche oder graphische Darstellung sind geistiges Eigentum von G & W und dürfen daher von G & W und mit ihr verbundenen Unternehmen unter Beachtung der Berufspflichten sowohl in ungeänderter als auch in geänderter Form für andere Auftraggeber verwendet werden. Im Übrigen wird auf Punkt 5 der AAB 2018 verwiesen.

3. Unterbeauftragung anderer Unternehmen der G & W Gruppe

(1) Die Leistungsvereinbarung wird ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und G & W geschlossen. Mit der G & W verbundene

Unternehmen können im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen unterstützen.

(2) Die vereinbarten Leistungen werden in alleiniger Verantwortung von G & W erbracht. Punkt 7 (5) der AAB 2018 ist daher hinsichtlich der Vergabe von Unteraufträgen durch G & W an mit ihr verbundene Unternehmen nicht anwendbar. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung außer gegründet auf vorsätzliche Pflichtverletzung oder insoweit gesetzlich anderweitig nicht abdingbar keine Ansprüche vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Art gegen andere Unternehmen der Gruppe oder Partner oder Mitarbeiter zu erheben. Der Auftraggeber wird auch sicherstellen, dass sämtliche Unternehmen, die mit dem Auftraggeber gesellschaftsrechtlich direkt oder indirekt verknüpft sind ("Gruppenmitglieder") während und nach ihrer Gruppenzugehörigkeit keine solchen Ansprüche gegenüber einem mit der G & W verbundenen Unternehmen oder deren Partner oder Mitarbeiter erheben.

(3) Die vorstehenden zwei Absätze werden von G & W ausdrücklich zum Vorteil anderer, mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Partner und ihrer Mitarbeiter („die Begünstigten“) mit dem Auftraggeber vereinbart. Der Auftraggeber stimmt zu, dass jeder der Begünstigten das Recht hat, sich auf diese Leistungsvereinbarung zu berufen, als ob er Vertragspartner dieser Leistung wäre.

4. Termine und Zeitpläne/Honorarschätzungen

(1) Von G & W angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

5. Elektronische Kommunikation

(1) Zu Punkt 4 der AAB 2018 wird Folgendes festgehalten:

(a) Der Auftraggeber ermächtigt G & W Daten und Informationen an den Auftraggeber oder an Dritte im Rahmen und unter den Regelungen der AAB 2018 (insbesondere gilt Punkt 4) elektronisch zu übermitteln. Als Schäden im Sinne des Punkt 4 (3) AAB 2018 gelten auch solche aus der Übermittlung an einen anderen als den beabsichtigten Empfänger und solche durch unbefugten Zugriff Dritter.

(b) Beide Parteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Informationen und Daten zu treffen; insbesondere ist es die Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen. Eine Verpflichtung, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen oder einen Passwortschutz zu verwenden, besteht nicht.

6. Datenschutz

(1) Bei freiwillig erteilter Zustimmung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erklärt sich der Auftraggeber zur (insbesondere automationsunterstützten) Verwendung (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a der DSGVO) von kundenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, vorhandene Identifikationsnummern [wie Firmenbuchnummer, DUNS, UID-Nummer, Steuernummer], Kontaktdaten des Auftraggebers, Ansprechpartner beim Auftraggeber und dessen Kontaktdaten, Art, Umfang und Honorar der Leistungen, Leistungszeitraum) innerhalb der G & W Gruppe, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einverstanden:

zur Kenntnis genommen
und einverstanden

(2) G & W ist berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und zur Verarbeitung durch andere Unternehmen der G & W Gruppe diesen auch ins Ausland zu übermitteln und diesen zugänglich zu machen für interne Zwecke von G & W und der anderen Unternehmen der Gruppe. Diese internen Zwecke umfassen die Prüfung des Vorliegens von Interessenskonflikten und der Einhaltung der berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen für Abschlussprüfer, die Entsprechung mit aufsichtsrechtlichen Regelungen und gesetzlichen Compliance-Bestimmungen, das Risiko Management sowie Qualitätskontrollen, Klienteninformation und das Management der Klientenbeziehungen (Client Relationship Management „CRM“), die Koordination von Aufträgen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber angehört, die Finanzberichterstattung, sowie die Datenspeicherung im Ausland. In Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind kann ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen, es bestehen allerdings Richtlinien innerhalb der G & W Gruppe, um die Einhaltung eines angemessenen netzwerkinternen Datenschutzniveaus zu sichern. Dritten außerhalb des Empfängerkreises werden diese Daten weder übermittelt noch zugänglich gemacht. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich adressiert an G & W widerrufen.

7. Geheimhaltung

(1) G & W ist auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften (§ 80 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG 2017) zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber entbindet G & W von der Verschwiegenheitspflicht oder es bestehen gesetzliche Äußerungspflichten.

(2) Der Auftraggeber wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von G & W keine geheimen oder vertraulichen Informationen und Unterlagen (insbesondere auch die Bedingungen dieses Auftragschreibens und das darin vereinbarte Honorar), die der Auftraggeber im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von G & W erhält, Dritten gegenüber offenlegen, außer dies ist, und nur in jenem Umfang soweit, gesetzlich erforderlich. Insbesondere ist zuvor jegliche Bezugnahme auf G & W und mit ihr verbundene Unternehmen zu entfernen.

(3) Der Auftraggeber entbindet G & W ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 in folgenden Fällen: (i) für die Verwendung von Daten zu den in Pkt. 5 genannten Zwecken; (ii) für die Offenlegung vertraulicher Informationen und Unterlagen gegenüber vom Auftraggeber beauftragten Beratern, sonstigen vom Auftraggeber genannten Dritten, und etwaigen zur Auftragserfüllung herangezogenen Subunternehmern von G & W sowie den Rechtsberatern, Versicherern, Versicherungsmaklern von G & W; (iii) für die Offenlegung vertraulicher Informationen und Unterlagen, sofern und soweit dies in- oder ausländische Rechtsvorschriften, sonstige Regelungen (wie Ständesregeln) oder behördliche Anordnungen vorsehen; (iv) G & W ist auch berechtigt, den Namen des Auftraggebers und aufgrund der Leistungsvereinbarung erbrachte Produkte bzw. Leistungen anderen Klienten oder potentiellen Klienten als Referenz zu benennen.

(4) Hinsichtlich Verwendung und Weitergabe von Produkten und jedweden beruflichen Äußerungen von G & W wird auf Punkt 5 AAB 2018 sowie Punkt 1 Leistungserbringung oben hingewiesen; diese Bestimmung der AAB 2018 gilt auch hinsichtlich der Weitergabe sämtlicher auftragsbezogener Informationen und Unterlagen (insbesondere auch die Bedingungen der Leistungsvereinbarung und das darin vereinbarte Honorar), die der Auftraggeber von G & W erhalten hat.

(5) Die Beratungsleistungen von G & W dienen allerdings ausschließlich dem Nutzen des Auftraggebers und ausschließlich den G & W schriftlich bekannt gegebenen Zwecken des Auftraggebers; sie sind nicht für Zwecke Dritter geeignet und Dritte dürfen sich darauf nicht verlassen. Der Auftraggeber wird G & W, sämtliche mit ihr verbundene Unternehmen sowie die Partner und Mitarbeiter der Vorgenannten von sämtlichen Ansprüchen jeglicher Dritter, die keine von G & W vorgelegte allgemeine Schadloshaltungs- und Haftungsfreistellungserklärung (Hold Harmless- and Release-Agreement) gegenüber G & W, sämtlichen mit ihr verbundenen Unternehmen und dem Personal der Vorgenannten unterzeichnet haben, vollkommen schad- und klaglos halten. Pkt. 7 (5) bleibt durch die Bestimmungen der folgenden Absätze jedenfalls unberührt.

(6.1.) Wenn der Auftraggeber ein bei der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) registrierter Prüfungsklient von G & W oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder ein (nach den SEC Abschlussprüfer-Unabhängigkeitsvorschriften) verbundenes Unternehmen einer solchen von G & W oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen geprüften SEC registrierten Gesellschaft ist, gelten die nachfolgenden Punkte 6.2. bis 6.4.

(6.2.) Der Auftraggeber und jeder vom Auftraggeber Bevollmächtigte darf - abweichend von Punkt 5 (1) der AAB 2018 bzw. von jeder anderen Bestimmung dieses Vertrages - ausnahmsweise alle Informationen und Materialien, die im Zusammenhang mit den Steuerberatungsleistungen von G & W hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und Strukturierung von Transaktionen im Sinne der Rule 3522 des United States Public Company Accounting Oversight Board („PCAOB“) stehen (im Folgenden „3522-Steuerberatung“), an Dritte weitergeben (die „aufgrund PCAOB Rule 3522 erlaubte Weitergabe“).

(6.3.) Für den Fall, dass der Auftraggeber die 3522-Steuerberatung von G & W im Rahmen einer aufgrund PCAOB Rule 3522 erlaubten Weitergabe einem Dritten zugänglich macht, wird der Auftraggeber daher (a) G & W den Namen und die Adresse des Dritten und eine Aufstellung der weitergegebenen Informationen und Unterlagen mitteilen; (b) diesen Dritten schriftlich darauf hinweisen, dass er und andere Dritte sich in keiner Weise auf die von G & W für den Auftraggeber erbrachten Beratungsleistungen verlassen dürfen, diese ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers bestimmt sind und G & W ihm oder anderen Dritten gegenüber diesbezüglich keinerlei Haftung oder Verantwortung übernimmt und (c) sich nach besten Kräften bemühen, vom Empfänger der erwähnten Unterlagen und Informationen die schriftliche Zustimmung zu einer von G & W vorgelegten allgemeinen Schadloshaltungs- und Haftungsfreistellungserklärung (Hold Harmless- and Release-Agreement) gegenüber G & W und sämtlichen mit ihr verbundenen Unternehmen und den Partnern und Mitarbeitern der Vorgenannten für sämtliche Haftungspflichten, Schäden, Forderungen, Kosten, Auslagen und Klagen, welche sich daraus ergeben, dass sich dieser Dritte auf vom Auftraggeber zugänglich gemachte Informationen und Unterlagen verlassen hat oder auf deren Grundlage gehandelt hat, zu besorgen.

(6.4.) Der Auftraggeber sichert weiters G & W zu und bestätigt durch die Unterfertigung der Leistungsvereinbarung, dass mit keinem anderen Berater, der Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit unserem Auftrag gemäß dieser Leistungsvereinbarung erbringt bzw. erbracht hat, Vertraulichkeitsbedingungen, wie in PCAOB Rule 3522 definiert, vereinbart wurden. Zusätzlich stimmt der Auftraggeber zu, dass der Auftraggeber G & W davon informieren wird, wenn, nachdem G & W mit der Leistungserbringung begonnen hat, ein anderer Berater Vertraulichkeitsbedingungen, wie in Rule 3522 des PCAOB definiert, hinsichtlich dem in der Leistungsvereinbarung umfassten Auftrag verlangt, sodass G & W ihre Leistungen einstellen kann, um eine Verletzung der Unabhängigkeit von G & W oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aufgrund der PCAOB Rule 3522 zu vermeiden.

8. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass wenn der Auftraggeber ein Prüfungsklient oder ein im Sinne der anwendbaren Unabhängigkeitsregelungen für Abschlussprüfer verbundenes Unternehmen eines Prüfungsklienten eines G & W Unternehmens ist bzw. wird, möglicherweise gewisse Leistungen durch G & W nicht mehr erbracht werden dürfen oder gewisse Formalitäten eingehalten werden müssen, bevor Leistungen erbracht werden (z. B. Einholung einer Vorabgenehmigung) sowie während oder nach Beendigung des Auftragsverhältnisses (z. B. Offenlegung von Nichtprüfungshonoraren).

(2) G & W wird zur Sicherung der Abschlussprüfer-Unabhängigkeit von G & W bzw. von mit G & W verbundenen Unternehmen keine Leistungen, mit denen eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit von G & W bzw. der Unabhängigkeit von mit G & W verbundenen Unternehmen als Abschlussprüfer oder eine Verletzung berufsrechtlicher Regeln oder interner oder externer Standards verbunden oder zu befürchten ist, erbringen.

(3) Der Auftraggeber wird alle für die Bestimmung des Unabhängigkeitsstatus von G & W notwendigen

zur Kenntnis genommen
und einverstanden

Informationen (d. h. insbesondere, ob der Auftraggeber oder ein im Sinne der anwendbaren Unabhängigkeitsregelungen verbundenes Unternehmen des Auftraggebers ein Prüfklient eines anderen mit G & W verbundenen Unternehmens ist) bzw. Änderungen dieser umgehend an G & W mitteilen.

9. Interessenkonflikt

(1) G & W erbringt Leistungen an den Auftraggeber ausschließlich auf nicht exklusiver Basis.

(2) G & W erbringt umfangreiche Leistungen für eine große Anzahl von Klienten und erbringt möglicherweise Leistungen an Gesellschaften und Organisationen, die der Auftraggeber als von einem Interessenkonflikt betroffen ansieht oder die - nach den berufsrechtlichen Regeln oder den Standards der mit G & W verbundenen Unternehmen - als von einem Interessenkonflikt betroffen angesehen werden könnten. Der Auftraggeber wird G & W daher von allen (möglichen) Konflikten in Zusammenhang mit den Dienstleistungen von G & W verständigen, von denen der Auftraggeber Kenntnis hat oder Kenntnis erlangt.

(3) Der Auftraggeber stimmt zu, dass G & W im Fall eines (möglichen) Konflikts befugt ist, weiterhin Leistungen sowohl an den Auftraggeber als auch an andere Klienten zu erbringen, einschließlich derjenigen, die der Auftraggeber als von einem Interessenkonflikt betroffen ansieht oder die als von einem Interessenkonflikt betroffen angesehen werden könnten. In diesem Fall wird G & W geeignete Maßnahmen setzen, um den (möglichen) Interessenkonflikt zu regeln und die Vertraulichkeit während der Dauer des Auftragsverhältnisses zu wahren.

10. Haftungseinschränkungen

(1) Die Einschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 AAB 2018 bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiteres ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung von G & W für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen. Eine Haftung gegenüber Dritten wird, soweit gesetzlich zulässig und von den Vertragsparteien nicht im Einzelfall im Hinblick auf den Leistungsgegenstand anderweitig ausverhandelt, ausgeschlossen, subsidiär gelten die Haftungsbeschränkungen von G & W gegenüber dem Auftraggeber jedenfalls auch gegenüber Dritten. Punkt 7 der AAB 2018 bleibt im Übrigen davon unberührt.

11. Beschäftigung und Beauftragung von Mitarbeitern

(1) Zu Punkt 1 Umfang und Ausführung des Vertrages Absatz 12 der AAB 2018 wird festgehalten, dass dieses Beschäftigungsverbot auch für Mitarbeiter von mit der G & W verbundenen Unternehmen gilt. Als Mitarbeiter gelten Dienstnehmer und sonstige Mitarbeiter. Der Beschäftigung wird die Beauftragung des Mitarbeiters als selbständiger Wirtschaftstreuhänder oder Unternehmensberater gleichgestellt. Die vereinbarte Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

12. Auftragsänderungen, Zusatz- und Folgeaufträge

(1) Eine Auftragsänderung oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung. Mangels einer solchen schriftlichen Vereinbarung, sind auf diese sowie jegliche künftige Vertragsbeziehungen zwischen G & W und dem Auftraggeber die Bedingungen der zuletzt abgeschlossenen schriftlichen Leistungsvereinbarung sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch unabhängig von einer allenfalls abweichenden Vereinbarung im Auftragsschreiben jedenfalls die Abrechnung nach Zeitaufwand und aktuellen Stundensätzen als vereinbart gilt.

13. Dauer und Beendigung

(1) Diese Leistungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann gemäß den Bestimmungen der AAB 2018 gekündigt werden. Falls G & W mit der Leistungserbringung vor Vertragsunterzeichnung begonnen hat, sind die gegenständlichen Vertragsbestimmungen auch auf diese Leistungen anzuwenden.

(2) Jede Partei kann aber jedenfalls diese Leistungsvereinbarung jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit sofortiger Wirkung beenden, wenn angenommen wird, dass die Erfüllung der Leistungsvereinbarung oder irgendein Aspekt dieser Leistungsvereinbarung dazu führt bzw. führen könnte, dass eine der Parteien oder irgendein mit G & W verbundenes Unternehmen ein rechtliches oder regulatives Erfordernis irgendeiner anwendbaren Rechtsordnung verletzt. Dies gilt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung jedenfalls als wichtiger Grund im Sinne des § 77 Absatz 5 WTBG 2017 und des Punktes 9 Absatz 3 der AAB 2018. Dessen ungeachtet kann unter solchen Umständen jede Partei eine Änderung bzw. Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Vermeidung einer solchen Verletzung von rechtlichen bzw. regulativen Bestimmungen verlangen

(3) Weiters kann jede Partei diese Leistungsvereinbarung jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit sofortiger Wirkung beenden, wenn und sobald (i) über die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sofern die Beendigung nicht gemäß § 25a Insolvenzordnung unzulässig ist, oder (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder (iii) das Vorliegen einer Insolvenz dem Gericht nicht angezeigt wurde.

(4) Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien das Auftragsverhältnis beendet, verpflichtet sich der Auftraggeber G & W sämtliche Leistungen, die bis zur Beendigung des Auftragsverhältnisses erbracht wurden, sowie alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. Kosten für Subaufträge, zu bezahlen. G & W ist darauf bedacht, solche zusätzlichen Kosten in Grenzen zu halten. Die Bestimmungen der AAB 2018 über den Honoraranspruch bleiben im Übrigen davon unberührt.

(5) Der Honoraranspruch von G & W bleibt für bereits ausgeführte Leistungen auch dann bestehen, wenn die weitere Ausführung oder Fertigstellung des Auftrags aus Umständen nicht möglich ist, die nicht auf dem Verschulden von G & W beruhen. Sollte G & W trotz Auftragsbeendigung zu weiteren Leistungen gesetzlich verpflichtet sein, ist der Auftraggeber auch zur Übernahme des entsprechenden Honorars verpflichtet.

14. Salvatorische Klausel

(1) Falls eine Bestimmung der Leistungsvereinbarung ungültig sein sollte, bleibt der Rest der Leistungsvereinbarung bestehen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der ungültigen dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

15. Anwendbares Recht

(1) Die Leistungsvereinbarung, ihre Errichtung und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Sachenrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

16. Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist, nach Maßgabe des Streitwertes, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien zuständig.